

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

**österreichisch-illirische Küstenland,**  
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgraffschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1864.**

---

**XIV. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 18. November 1864.

**17.**

**Gesetz vom 19. October 1864,**

wirksam für die Marktgraffschaft Istrien,

betreffend die Concurrrenz zu den Auslagen bei Epidemien.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Marktgraffschaft Istrien finde Ich anzuordnen:

§. 1.

Die als uneinbringlich erklärten Arzneikosten für epidemisch Kranke werden zu zwei Drittheilen von dem Landesfonde, und zu einem Drittheile von der betreffenden Gemeinde getragen werden.

## §. 2.

Nach, im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, erfolgtem Schlusse einer Epidemie wird von dem betheiligten Apotheker der Gemeinde-Deputation ein Ausweis über alle epidemisch Kranke mit Nachweisung der individuellen Schuldposten überreicht werden.

## §. 3.

Die Gemeindevertretung wird im Vernehmen mit dem betreffenden Pfarrer oder Seelsorger aus diesem Ausweise einen Auszug der uneinbringlichen Kosten verfassen, und denselben möglichst bald dem Apotheker zustellen, welcher sodann auf Grundlage desselben eine ordnungsmäßige Rechnung über die uneinbringlichen Posten abgefordert von jener über die zahlungsfähigen Parteien unter Anschluß der bezüglichlichen ärztlichen Recepte verfassen, und dieselbe sodann der Gemeindevertretung vorlegen wird.

## §. 4.

Die Gemeindevertretung wird die Rechnung über die uneinbringlichen Posten mit der eigenen und des Pfarramtes Widmung versehen, an den Landesauschuß leiten, welcher nach vorläufiger Revision in linea medica et quo ad taxam, welche im Wege der politischen Behörde durch einen k. k. Bezirksarzt zu erfolgen hat, zur Liquidirung der Rechnung und bezüglichlichen Zahlungsanweisung schreiten wird.

## §. 5.

Die Zahlung selbst wird zu zwei Drittheilen definitiv aus dem Landesfonde, und zu einem Drittheile als Vorschuß gegen Rückersatz von der betheiligten Gemeinde angewiesen werden, welcher binnen Monatsfrist von der an die Gemeindevertretung erfolgten Anweisungsbekanntmachung an gerechnet, zu leisten ist, und im Weigerungsfalle unter Androhung der im §. 89 des bestehenden Gemeindegesetzes vorgesehenen Bestimmungen.

## §. 6.

Der Apotheker wird gehalten sein, bei der Rechnung über die uneinbringlichen Posten einen Nachlaß von mindestens 25% zu machen.

## §. 7.

Die Rechnungen über die einbringlichen Parthieen werden sofort von der Gemeinde-Deputation, welcher gegen Rentiten das Executionsrecht zusteht, eingehoben und eincaßirt werden, und der Betrag wird ungesäumt dem Apotheker gegen einen vorläufig zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Apotheker festzusetzenden Percentennachlaß ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Diäten und Reisegebühren des Sanitätspersonales bleiben im Sinne der bestehenden Normen zur Last des Staatschatzes.

Schönbrunn am 19. October 1864.

**Franz Josef** m. p.

**Erzherzog Rainer** m. p.

**Schmerling** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung  
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

Jahrgang 1864.

XV. Stück.

Veröffentlicht am 14. December 1864.

16

Gesetz vom 11. November 1864.

betreffend die

Übertragung der Verwaltung der k. k. Hofbibliothek an die k. k. Hofbibliothek

Übertragung der Verwaltung der k. k. Hofbibliothek an die k. k. Hofbibliothek

Die Hofbibliothek ist verpflichtet, das k. k. Hofbibliothek

Die Hofbibliothek ist verpflichtet, das k. k. Hofbibliothek

